



Gemeinde Stubenberg
pol. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

8223 Stubenberg 5

☎ (03176) 88 22

☎ (03176) 82 11

✉ gde@stubenberg.gv.at

www.stubenberg.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/40/2026

Stubenberg, am 21.09.2026

Kundmachung und Ladung zur Abbruchverhandlung

Mit der Eingabe vom 13.07.2026 hat

Erhard Schafzahl, Am Lineck 1, 8044 Weinitzen

um die Bewilligungen für den Abbruch der bestehenden Objekte des landwirtschaftlichen Betriebes 1. Stall-Wirtschaftsgebäude, 2. Lagergebäude, 3. Gerätehütte gemäß § 19 und § 32 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **126**, EZ: **13**, KG: **Freienberg** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt
um
anberaumt.

09.10.2026
an Ort und Stelle
09:00 Uhr

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung; wahlweise im Gemeindeamt bzw. vor Ort.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26, 27 und 32 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Zu a) Die Eigentümer der an das antragsgenständliche Grundstücke angrenzenden (durch den Abbruch betroffenen) Grundflächen werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie im Verfahren zum Abbruch keine Parteistellung, sondern Ihnen die rechtliche Stellung als Beteiligte im Sinne des § 8 AVG idgF. zustehen und Sie so über das Abbruchvorhaben informiert werden.

Zu b) Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer
Anrainer

Erhard Schafzahl, Am Lineck 1, 8044 Weinitzen
Gemeinde Stubenberg, Stubenberg am See 5, 8223 Stubenberg am See
Anna Ritter, Höfling 35, 8182 Puch bei Weiz
Engelbert Ritter, Höfling 35, 8182 Puch bei Weiz
Fabian Peza, Zeil 255, 8223 Stubenberg
HP Architektur Hartberg ZT - GmbH, Volksbankplatz 2, 8230 Hartberg
HACKL & PINTER OG, Mascherweg 6, 8502 Lannach
E-Werk Stubenberg eGen, Stubenberg am See 68, 8223 Stubenberg am See
Feistritzwerke-STEWEAG-GmbH, Garteng. 36, 8200 Gleisdorf
WASSERVERB FEISTRITZTAL, St Johann B Herberstein 160, 8222 Feistritztal

Verhandlungsleiter
Bausachverständiger
Planverfasser
Sonstiger Beteiligter



Angeschlagen am: 21.09.2026
Abgenommen am: 09.10.2026

